

Satzung

Des Vereins Hundefreunde Weißenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Weißenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenburg i. Bay. eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V.“, Sitz Nürnberg. Die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes und dessen Dachverbände werden anerkannt.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Hundesports, Pflege und Schutz des Hundes
 - den Hund so zu erziehen und auszubilden, dass er sich zu Hause und in der Öffentlichkeit nicht stört, belästigend oder gefährdend verhält, so dass man sich mit ihm überall ohne Beanstandung bewegen kann.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Vereinssatzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und zwischen dem Verein und Außenstehenden ist Weißenburg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereines dienlich sein wollen.
2. Arten der Mitgliedschaft
 - a) ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - b) Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht
 - c) Körperschaftsmitglieder sind Behörden, Verbände und andere Körperschaften, die dem Verein als körperschaftliches Mitglied beitreten. Sie haben je einen Vertreter zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zu bestellen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten, ebenso volles Stimm- und Wahlrecht, wie ordentliche Mitglieder.
 - d) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss einer Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 5 % der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht vor der Mitgliedschaft begründen muss.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des vollen Jahresbeitrages.
 - d) Jedes neu aufgenommene Mitglied kann die Satzung einsehen. Es verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag, die Satzung des Vereines und die erlassenen Vorschriften voll anzuerkennen und zu beachten.
 - e) Wissentlich falsche Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein ziehen den sofortigen Ausschluss nach sich. Ansprüche gegen den Verein können nicht geltend gemacht werden. Der Verein behält sich für solche Fälle zivilrechtliche Maßnahmen vor.

§ 5 Sperre und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres zu erklären. Mit Einreichung der Kündigung erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.
 - c) Bei Fehlverhalten eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, eine Platzsperre auszusprechen. Beteiligung an Veranstaltungen und Turnieren im Namen des Vereins ist in dieser Zeit nicht gestattet.
 - d) Durch Löschung durch den Vorstand. Ein Mitglied das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand sofort gekündigt werden.
 - e) durch Ausschluß dieser kann erfolgen wegen grober Verstöße gegen die Satzung und die übrigen Vereinsbeschlüsse, wegen Schädigung der Vereinsinteressen, wegen unwürdigem und ehrlosen Verhaltens, sowie nachhaltiger Störung des Vereinfriedens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, aber nach Anhörung des Auszuschließenden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte aus ihr verlustig. Eventuelle Forderungen des Vereines bestehen fort. Fällige und geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind sofort an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, vereinseigene Geräte und Einrichtungen zu benutzen und an Vereinsleistungsprüfungen und Trainingsveranstaltungen teilzunehmen sowie an allen Versammlungen des Vereines und dort seine Meinung über Veranstaltungen frei zu äußern. Das Mitglied kann zur Schlichtung von Streitfragen die Vermittlung der Vorstandschaft beantragen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestrebung des Vereines zu fördern
2. die Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Tiere zu pflegen und bestrebt zu sein, die Hunde frei von Krankheiten zu halten.
3. die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines schonend zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern sie nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken. Keinen gewerbsmäßigen Hundehandel zu betreiben.

§ 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegenüber dem Verein haftet das Mitglied ohne Rücksicht auf das Bestehen der Mitgliedschaft.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, soweit es in der Satzung nicht anders bestimmt ist.
2. Beitragshöhe, Gebühren, Ermäßigungen und Stundungen werden in einer durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
3. Mitgliedsbeiträge sind fällig in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres und werden, vom Konto des Mitgliedes mit seiner Einwilligung abgebucht.

§ 10 Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen

1. Sämtliche Einnahmen kommen dem Verein zugute.
2. Über Ausgaben bis zu Euro 500,- entscheidet der 1. und 2. Vorstand (jeder alleine), über Ausgaben bis Euro 1.500,- entscheidet die Vorstandschaft je Fall. Höhere Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Verbandsabgaben an den BLV und Versicherungsbeträge sowie Ausgaben die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs zwingend notwendig sind.
3. Alles Gerät und sonstiges Inventar, welches im Verein vorhanden ist, ist Eigentum des Vereins, sofern nicht, Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge dagegensprechen.
4. Alle von Vereinsmitgliedern erbrachte Leistungen sind grundsätzlich ehrenamtlich. Es können lediglich Auslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang ersetzt werden.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
 - b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 1. Hundewart
3. der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorstand (siehe §11.2)
 2. Schriftführer
 - Vertreter des Schatzmeisters
 - 2 Beisitzern z.B. Gerätewart
 - z.B. Vertrauensperson
 - Abteilungsleiter von Abteilungen
 - z.B. Agility
4. Bei Bedarf können Ausschüsse vom Vorstand gegründet werden.
5. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen in keinem anderen Hundeverein ein Amt bekleiden.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Organe

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Ist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder durch deren Weigerung zur Vertretung nicht mehr gewährleistet, so hat der erweiterte Vorstand unverzüglich zwei Mitglieder zu bestimmen, welche die Geschäftsführung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen vorläufig übernehmen, soweit nicht § 29 BGB wirksam wird.

In diesem Fall ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese besetzt die freien Ämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Neuwahl. Der § 13 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende haben zudem noch folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Sitzung und Versammlung der Vereinsorgane
 - b) Festlegung der Tagesordnungspunkte
5. Der 1. Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Er beruft ferner im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden die Versammlungen ein und erledigt die Vereinskorrespondenz.
6. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Der erweiterte Vorstand übernimmt bei Bedarf, die Vermittlung bei Streitigkeiten im Verein und berät den Vorstand.
7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, muss der Gesamtvorstand einen Ersatzmann wählen. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung für das Amt des 1. Vorsitzenden. Diese ist durch Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
8. Alle Vereinsorgane sind ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Sie beschließen, soweit nicht im Einzelnen anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung oder Sitzung Leitenden. Das Stimm- und das Wahlrecht können nur von Anwesenden ausgeübt werden. Abstimmungen erfolgen öffentlich, geheim nur bei vorheriger Beschlussfassung der Versammlung oder des Vorstandes.

§ 13 Versammlungen, Sitzungen

1. Satzungsmäßige Veranstaltungen sind

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Sitzungen des Gesamtvorstandes
- d) Monatsversammlungen
- e) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von seinen Vertretern einberufen. Von HV, Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

2. die Hauptversammlung

- a) Die HV findet jährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Eine Verlegung bis zu 3 Monaten kann der Vorstand falls erforderlich, veranlassen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag.
- c) Anträge von Mitgliedern können bis 8 Tage vor der HV an den 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- d) Die HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- e) Die HV wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und den erweiterten Vorstand nach dem Mehrheitsrecht, also über 50 % aller abgegebenen Stimmen (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind von der Gesamtstimmzahl abzuziehen) auf die Dauer von 2 Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder die im Besitz einer gültigen Mitgliedskarte sind (anal. § 4.3)
- f) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis bei einer anderen HV eine neue Vorstandswahl stattfindet.
- g) In einer Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln und auf die die Tagesordnung zu setzen:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes (jährlich)
 - Neuwahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - Anträge und Beschlüsse zu Satzungsänderungen

- Sonstige Wünsche und Anträge mit Beschlussfassung

Wiederwahlen sind statthaft, Ämterhäufungen sind innerhalb des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes zu vermeiden.

- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach den Vorschriften des § 13, Punkt 2 einzuberufen, in dringenden Fällen ist eine achttägige Einberufungsfrist zulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kommen die gleichen Rechte zu wie der Jahreshauptversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder mindestens $\frac{3}{4}$ des erweiterten Vorstandes dies mit Angabe von Zweck und Grund fordern.
- i) Bei Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen keine Gäste anwesend sein, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Kassenprüfung

Die wahlberechtigten Vereinsmitglieder wählen zwei Kassenprüfer. Sie müssen jährlich die Kasse prüfen und den Mitgliedern in der Hauptversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungs- und Kassenunterlagen sind den Kassenprüfern mind. 2 Wochen vor der HV vorzulegen.

§ 15 Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

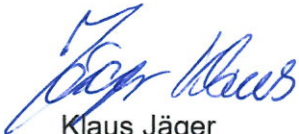
1. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muss gem. § 13,2/d mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Kann infolge mehrerer Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem 1. Wahlgang vorzunehmen.
2. Über die Art und Durchführung entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Satzungsänderungen sind in der HV zu beschließen, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei m1. Vorstand eingereicht werden und mindestens von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sein, wovon mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Kommt eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenburg in Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an Kinderschicksale Mittelfranken e.V. zu übergeben hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 14.05.2022 inhaltlich genehmigt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



Klaus Jäger
1. Vorsitzender
Hundefreunde Weißenburg e.V.



Christin Molitor
Schriftführerin
Hundefreunde Weißenburg e. V.